

SV „Glück Auf“ Plötz e.V.

Geschäftsordnung

§ 1 Zweck

Auf der Grundlage der Vereinssatzung § 17, beschließt der Vorstand des Sportverein SV „Glück Auf“ Plötz eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Aufgabe des SV „Glück Auf“ Plötz e.V., die Versammlungen und Sitzungen wahrgenommen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf der Grundlage des § 12 der Vereinssatzung.
2. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat durch Einladung an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 8 Werktagen zu erfolgen. Zugleich sollte mit der Einberufung durch den Vorsitzenden die von diesem festgesetzte vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Auf Einladung des Vorsitzenden können an den Vorstandssitzungen Übungsleiter und Abteilungsverantwortliche beratend teilnehmen.
4. Der Vorstand soll mindestens sechsmal jährlich zusammentreten.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung des SV „Glück Auf“ Plötz e.V. ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Verhandlungsleitung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

§ 4 Redeordnung

1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
2. Wer zur Sache sprechen will, hat sich durch Handzeichen zu melden.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich.
4. Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
5. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Gegenstände beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.
6. Persönliche Bemerkungen, die Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen, sind erst nach Schluß der Beratung eines Gegenstandes bzw. zum Schluß der Sitzung zulässig.
7. Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung oder Sitzung vorher schriftlich mitzuteilen ist.
8. Die Versammlung oder Sitzung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Die Versammlung oder Sitzung beschließt darüber ohne Beratung. Spricht ein Teilnehmer länger, so entzieht ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort. Der Teilnehmer darf das Wort zu diesem Gegenstand bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erhalten.
9. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, kann zu diesem Antrag je einer dafür und

dagegen sprechen. Wird dieser Antrag angenommen, muß die Rednerliste abgewickelt werden.

Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

10. Kein Teilnehmer darf während der gleichen Beratung ohne Zustimmung der Versammlung oder Sitzung zum selben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen.

11. Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

§ 5 Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung oder die Vorstandssitzung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend und weder mit „ja“ noch mit „nein“ stimmt.

2. Sofern die Satzung des SV „Glück Auf“ Plötz e.V., qualifizierte Mehrheiten vorschreibt, gelten diese.

3. Nach Schluß der Beratung und Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet der Versammlungsleiter die Abstimmung.

4. Er stellt die Fragen so, daß sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten. Der Versammlungsleiter hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt, schließlich - soweit erforderlich - wer sich der Stimme enthalten hat.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung), näheres regelt die Vereinssatzung. Ist analog alte GO

6. Über Anträge ist offen abzustimmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handzeichen.

7. Sogleich nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den Versammlungsleiter verkündet.

8. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung oder Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 6 Niederschriften

1. Soweit kein Protokollführer bestellt ist, kann er vom Versammlungsleiter ernannt werden.

2. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Soweit einzelne Teilnehmer dies Wünschen, können ihre Erklärungen zu einzelnen Tagesordnungspunkt in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen ab Sitzungstag fertig zu stellen, es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

3. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

4. Eine Ausfertigung des Protokolls der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ab Sitzungstag bekannt zu machen. Eine Ausfertigung des Protokolls der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ab Sitzungstag bei der Kontaktadresse des Vereins für die Zeit von 4 Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Eine Ausfertigung des Protokolls der Vorstandssitzung ist mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung den Mitgliedern zuzusenden

5. Eine Ausfertigung aller Protokolle ist vom Vereinsvorsitzenden gesichert aufzubewahren.

§ 7 Ordnungsbestimmungen

1. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens zur Sache aufrufen.

2. Wenn ein Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer die Ordnung verletzt, ruft ihn der Versammlungsleiter mit Nennung des Namens „zur Ordnung“.

3. Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann ihm der

Versammlungsleiter das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ muß der Versammlungsleiter auf diese Folge hinweisen.

4. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Gegenstand bis zur Eröffnung der Abstimmung nicht wieder erhalten.

5. Wegen grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Versammlung oder Sitzung ausschließen. Dieser hat den Raum sofort zu verlassen.

6. Tut er dies trotz Aufforderung des Versammlungsleiters nicht, so wird die Versammlung oder Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.

§ 8 Abweichungen von der Geschäftsordnung

1. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im einzelnen Falle durch Beschluß der Versammlung oder Sitzung zugelassen werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht und Bestimmung der Satzung des SV „Glück Auf“ Plötz e.V. nicht entgegenstehen.

2. Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter.

3. Eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche wichtige Auslegung der Bestimmung der Geschäftsordnung kann nur die Mitgliederversammlung vornehmen.

4. Diese Geschäftsordnung bedarf der Bekanntmachung in der Mitgliederversammlung. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen können durch Beschluß des Vorstandes vorgenommen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 08.01.2008 in der Vorstandssitzung beschlossen.

Sie wird in der Mitgliederversammlung am 25.01.2008 bekannt gegeben.

Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Mitgliederversammlung in Kraft.

Plötz den 08.01.2008

Hilbig

Vereinsvorsitzender